

nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe (§ 10 des Regulativs), sondern zum Handel bestimmt sind.

Chemische Untersuchungen.

Probirwasser für Silber.

Eine Vorschrift zur Herstellung eines guten Probirwassers für Silber, welche nicht allgemein bekannt sein dürfte, giebt ein Uhmacher im „Allg. Journ. d. Uhrm.“. Dieses Recept besteht aus 16 g/ Chromsäure und 32 g/ destillirtem Wasser, welches in einer Glasflasche mit eingeriebenem Stopfen aufbewahrt wird und Jahre lang ausreicht. Jeder Fachmann wird den zu probirenden Gegenstand an geeigneter Stelle anfeilen und diese Fläche auf dem Probirstein aufstreichen. Diese Probe wird mit dem Probirwasser bestrichen; durch Ablösen oder Abspülen des letzteren in Wasser wird sich nun zeigen, ob der Gegenstand Silber oder versilbert ist, und zwar färbt sich die Strichprobe beim Silber blutroth, je feiner das Silber, desto höher roth und je geringer, desto dunkler roth. Die Strichprobe von versilbertem Neusilber, Zinn, Compositionen u. s. w. wird von dem Probirwasser nicht weiter zerlegt und erscheint die Strichprobe in ihrer ursprünglichen Farbe, höchstens bekommt sie einen fahlgelblichen Anhauch, welcher sich von der blutrothen ächten Strichprobe auf das Bestimmteste abhebt und sofort leicht erkennbar ist.

Waarenkenntniß.

Ein Schriftstück, welches Herr de Charbonnet im Mai 1884 in einem versiegelten Umschlag der Pariser Akademie übergeben hatte, und welches auf den Wunsch des Verfassers kürzlich vor dieser Körperschaft zur Vorlesung gelangte, beschäftigte sich mit der künstlichen Herstellung eines der Seide ähnlichen Gewebestoffes. Das Verfahren ist nach französischen Berichten, welche hier einfach wiedergegeben werden, in Kürze geschildert, folgendes: Schießbaumwolle wird in einer Mischung von gleichen Theilen Alkohol und Aether gelöst. Hierzu fügt man eine alkoholische Lösung von Eisen- oder Zinkchlorür und setzt in Alkohol gelöste Gerbsäure zu. Das Ganze wird filtrirt und in einen Behälter gebracht, der am Grunde mit einem spitzkegelförmigen, horizontalen Rohr versehen ist. Durch dieses fließt sie in ein Gefäß mit Wasser, dem ein wenig Salpetersäure zugesetzt worden ist. Der ausfließende Strahl nimmt in dem angesäuerten Wasser sogleich feste Beschaffenheit an und kann durch eine gleichförmige Bewegung herausgezogen werden. Man trocknet den Faden in einem (nicht warmen) Luftstrom und rollt ihn auf. Er ist von grauer oder schwarzer Farbe, man kann aber Fäden von allen Farben erhalten, wenn man Farbstoffe in dem Aether auflöst. Der Faden ist durchscheinend, biegsam, cylindrisch oder abgeplattet, von Aussehen der Seide gleich, und fühlt sich auch seidenartig an. Sein Durchmesser beträgt 12 bis 20 Tausendstelmmillimeter; ein Faden, der einen Quadratmillimeter Querdurchschnitt hätte, würde erst bei einer Belastung von 20 bis 25 Kilogramm zerreißen. Eine weitere Eigenschaft dieses künstlichen Fadens ist, daß er brennt, ohne daß sich Feuer verbreitet. Im geschlossenen Gefäß erhitzt, zerlegt er sich langsam; in ätherhaltigem Alkohol und in Essigäther löst er sich auf. Man kann mehrere Fäden vereinigen und so eine Art Organin- und Trama-Seide erhalten, welche zu Gespinnsten verwerthet werden kann.

Zucker aus Steinkohlentheer (Saccharin). Es wird wahrscheinlich nicht mehr lange dauern, bis auch der Theer in der Zuckerindustrie dem Rohrzucker und den Rübenröhren erfolgreiche Konkurrenz machen wird. Die Meldung, daß aus den Abfällen der Gasindustrie ein Süßigkeitsstoff fabrizirt werde, welcher 300 Mal süßer als Rohrzucker ist und selbst im Uebermaße konsumirt werden darf, ohne auf den menschlichen Organismus auch nur den geringsten schäd-

lichen Einfluß auszuüben, hat allgemeines und intensives Interesse erweckt. Der Entdecker des Saccharin, Dr. Fahlberg, hat in Magdeburg, dem Hauptsitze des deutschen Zuckerhandels, die erste Saccharinfabrik errichtet und von dort aus kommen bereits bedeutende Quantitäten des neuen Zuckerstoffes in den Handel. Auf der Londoner Produktenbörse wird derselbe schon neben Rohrzucker und Rübenzucker zur Notirung zugelassen. (Bund.)

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntnisse.

Urth. des IV. Straff. v. 14. Okt. 1887 c. Sch. (1507/87) (Strafkammer beim Amtsgericht Neustadt, Oberst.).

StrGB. § 113. Vereinszollgef. v. 1. Juli 1869 §§ 19, 126.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind befugt, zu Zwecken der Ausübung des Grenzaufsichtsdienstes ungeschlossene Privatgrundstücke auch wider Willen des Eigenthümers zu betreten. Ein hierbei geleisteter Widerstand kann strafbar sein.

Zwei Grenzaufseher hatten sich zur Wahrnehmung des Dienstes an einer Scheune postirt, welche im Grenzbezirke auf einem von der Straße aus frei zugänglichen Privatgrundstücke belegen war. Hier kam es zu thätlichen Angriffen seitens der Angeklagten, als die Beamten ihrer Aufforderung, sich zu entfernen, nicht Folge leisteten. Der Angriff der Revision ging gegen die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung.

Verwerfung der Rev. Gründe: Der Angriff kann keinen Erfolg haben. Die Amtsausübung ist eine rechtmäßige, sobald sich der Beamte bei derselben innerhalb seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit befindet, er also eine Handlung vornimmt, zu welcher ihn das Gesetz berechtigt. Indessen irrt die Revision, wenn sie behauptet, daß kein Gesetz den Grenzaufsehern das Betreten von Privatgrundstücken, auch wenn sie nicht zu den eingefriedeten gehören, gestatte. Denn nach § 19 des Vereinszollgef. vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) soll die Aufsicht auf den Waarenein- und Ausgang längs der Zollgrenze und im Grenzgebiete durch eine uniforme und bewaffnete Grenzwaache, zu welcher die Grenzaufseher zählen, geübt werden. „Zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr“ regelt § 119 das. den Verkehr im Grenzbezirk, schreibt eine Transportkontrolle vor und verpflichtet den Transporteur, sich den Controlbeamten gegenüber durch einen Legitimationschein auszuweisen. Der § 129 das. giebt für den Verkehr an der Grenze wie für den im Grenzbezirke die allgemeine Vorschrift, daß jeder, der bei dem Transport von Waaren getroffen wird, verbunden ist, sich den Anordnungen und Maßregeln der Grenzaufsichtsbeamten zu fügen und ihnen Folge zu leisten. Betraut nun das Gesetz die Grenzwaache, also auch die Grenzaufseher mit der Ausführung dieser Controlbestimmungen, so würden diese nicht nur illusorisch, sondern auch die Funktionirung der Beamten ohne Erfolg sein, wenn die Ausübung der Aufsicht und Controlle auf die öffentlichen Wege und Plätze beschränkt wäre. Denn indem das Gesetz selbst seinen Vorschriften in dem § 136 Ziff 5^a und 5^b und § 148 unter anderem die Voraussetzung zu Grunde legt, daß das Einführen von Waaren auch außerhalb der Zollstraße erfolgen dürfte, geht es davon aus, daß auch die Controlle nicht bloß auf der öffentlichen Zollstraße geübt werde, und liegt es auf der Hand, daß dieselbe gerade da am nöthigsten erscheinen wird, wo außerhalb der öffentlichen Wege die Vertiklichkeit eine Zuwiderhandlung gegen das Zollgesetz am meisten zu begünstigen scheint. Demgemäß können die Vorschriften des Vereinszollgesetzes nur dahin verstanden werden, daß sie den Mitgliedern der Grenzwaache die Befugniß übertragen, die ihnen obliegende Aufsicht über die Waarenein- und Ausfuhr und die Controlle des Waarenverkehrs überall da auszuüben, wo sie es nach pflichtmäßigem Ermessen im Interesse des Dienstes für nothwendig oder angemessen erachten, und daß sie dabei an die Grenzen öffentlicher Wege und Plätze nicht gebunden, sondern auch zum Betreten von nicht geschlossenen Privatgrundstücken wohl befugt sind. Diese Auffassung des Gesetzes